

§ 9 UBVO 1998 Übergangsregelung

UBVO 1998 - Universitätsberechtigungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Werden Studienrichtungen kombiniert, so sind für jede der gewählten Studienrichtungen die allfälligen Voraussetzungen nach den §§ 2 bis 4 zu erfüllen.

In Kraft seit 28.09.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at